

Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **We-sentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Flachglas durch Errichtung und Be-trieb eines Flüssiggaslagers am Standort Gemarkung Thalheim (Vorhabenträger: GUA-RDIAN Flachglas GmbH)** nicht UVP- pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlä-gigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheb-lichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese geänderte negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 30.10.2022 in das UVP-Portal eingestellt.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG für das Vorhaben zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Flachglas vom 08.08.2022, er-stellt durch Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen (BfU) AG mit folgendem wesent-lichen Inhalt:
 - Projektbeschreibung
 - Angaben zum Standort, Topografische Karte, Lageplan
 - Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen
2. Antragsunterlagen nach BImSchG für das o. g. Vorhaben mit folgendem wesentlichen Inhalt:
 - Angaben zum Standort, Topografische Karte, Lageplan
 - Angaben zum Anlagenbetrieb, Anlagenparameter, Verfahrensbeschreibung, Verfahrensfliessbild
 - Angaben zu Stoffen, Stoffdaten und Sicherheitsdatenblättern
 - Angaben zu Emissionen und Immissionen (Schadstoffe, Gerüche, Lärm u. a. Prognose der zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen (Novem-ber 2022))
 - Angaben zur Anlagensicherheit (Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich (7. Ausfertigung, Ordner 1 von 22 und 2 von 2)), zum Arbeitsschutz und zum Brandschutz
 - Angaben zur Durchführung der UVP-Vorprüfung, UVP-Prüfschema

darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalts (Stand 11/2022)

Begründung

Gliederung

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG
4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die GUARDIAN Flachglas GmbH betreibt in Bitterfeld-Wolfen (OT Thalheim) eine Anlage zur

Herstellung von Flachglas mit einer Schmelzkapazität von max. 800 t pro Tag. Im Zuge der drohenden Knappheit an Erdgas beabsichtigt die GUARDIAN Flachglas GmbH den zusätzlichen Einsatz von Flüssiggas als Brennstoff für den Glasschmelzofen. Hierfür sollen zwei erdgedeckte Lagertanks mit einer Lagerkapazität von je 400 m³ Flüssiggas (insgesamt 344 t Flüssiggas (brennbares Gas)) errichtet und betrieben werden. Die geplante Lageranlage soll als dienende Nebeneinrichtung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Flachglas errichtet werden.

In der Flachglasanlage erfolgt die automatisierte Herstellung von Flachglas im sogenannten Floatglasverfahren (float = aufschwimmen). Die Floatglasherstellung ist ein kontinuierlicher Prozess. Dabei wird das Rohmaterial (im Mischer erzeugte Mischung und Bruchglas aus der Produktion) in dem Wannnofen in verschiedenen Ofenzonen (Schmelzzone, Läuterungszone und Arbeitswanne) verschmolzen und durch kontrollierte Abkühlung auf die für den weiteren Produktionsprozess erforderliche Viskosität und Dicke des Glasbandes eingestellt. Das geschmolzene Glas wird am sogenannten Arbeitsende des Schmelzofens über eine indirekt wassergekühlte Barriere-Einrichtung abgezogen und der Flachglasanlage / Floatanlage (Zinnbad) zugeführt. Zur Herstellung der flüssigen Glasschmelze wird ein mit derzeit Erdgas betriebener Glasschmelzofen verwendet. Das Erdgas wird der öffentlichen Gasversorgung entnommen.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Das Betriebsgelände der GUARDIAN Flachglas GmbH hat eine Größe von ca. 23 ha und liegt zwischen der Gemeinde Thalheim, dem südwestlich gelegenen „Solar Valley Thalheim“ und den westlichen Ausläufern des Areal A des P-D Chemieparkes Bitterfeld Wolfen.

Das Betriebsgelände ist nach vorliegendem Bebauungsplan Nr. TH 1.2 „Gewerbegebiet südlich der Wolfener Straße“, Thalheim als Industriegebiet mit Nutzungsbeschränkung ausgewiesen.

In unmittelbarer Nachbarschaft (im Süd-Westen) sind folgende Gewerbetreibende mit folgenden Abständen (gemessen vom Anlagenmittelpunkt) zur GUARDIAN Flachglas GmbH ansässig:

- Folienwerke Wolfen GmbH ca. 220 m
- Herotron E-Beam Service GmbH a STERIS Company ca. 300 m
- SOEX Processing Germany GmbH & SOEX Recycling Germany GmbH ca. 500 m

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 450 m in westlicher bis nordwestlicher Richtung (Wohnbebauung Thalheim).

Das Betriebsgelände liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Wasserschutzgebiete /Überschwemmungsgebiete

Der Anlagenstandort befindet sich nicht in einem Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiet.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete (NATURA 2000-Gebiete)

Der Anlagenstandort liegt nicht innerhalb eines FFH-Gebietes oder EU-Vogelschutzgebietes.

Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Bezeichnung	Lage zum Anlagenstandort	Abstand
FFH-Gebiet 129 „Untere Muldeau“ gleichzeitig EU-Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby - Lödderitzer Forst“	östlich	ca. 3,8 km
FFH-Gebiet 127 „Fuhnequellgebiet Vogtei westlich Wolfen“ gleichzeitig	westlich	ca. 6 km

Naturschutzgebiet „Vogtei“		
----------------------------	--	--

Naturschutzgebiete gem. § 23 Bundesnaturschutzgesetz

Der Anlagenstandort liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Dübener Heide“ befindet sich ca. 7,5 km in östlicher Richtung vom Betriebsgelände entfernt und damit außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Bundesnaturschutzgesetz

Der Anlagenstandort befindet sich nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.

Es liegen keine Landschaftsschutzgebiete im Untersuchungsgebiet. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Fuhneau“ befindet sich ca. 2 km in nordwestlicher Richtung. Ein weiteres Landschaftsschutzgebiet, wie „Südliche Goitzsche“ ist ca. 7,2 km in südlicher Richtung entfernt.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz

In der näheren Umgebung zum Anlagenstandort befinden sich zwei Biotope (Feldgehölze) nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 37 NatSchG LSA ca. 170 m westlich und ca. 30 m südlich entfernt.

3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Durch das Vorhaben ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Schmelzkapazität der Anlage. Die Schmelzkapazität der Anlage beträgt 292.000 t / Jahr (800 t /Tag). Durch den geplanten zusätzlichen Einsatz von Flüssiggas als Brennstoff in der Flachglasanlage, kommt es zu einer Änderung der Betriebsweise der Flachglasanlage.

Da die Schmelzkapazität der Anlage die Grenze zur UVP-Pflicht von 100.000 t / Jahr überschreitet, handelt es sich bei der Anlage gemäß Nr. 2.5.1 Anlage 1 UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Für die Flachglasanlage wurde im Ausgangsgenehmigungsverfahren (Genehmigungsbescheid vom 11.08.1995, Az. 56-44008/107.1-17/95) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist die UVP-Pflicht der geplanten Änderung (Änderung der Betriebsweise) der Flachglasanlage auf der Grundlage einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zu prüfen.

Die Flüssiggaslageranlage mit einer Lagermenge von 344 t ist der Nr. 9.1.1.2 Anlage 1 UVPG zuzuordnen, so dass für diesen Anlagenteil eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist.

Durch die Zuordnung der Flüssiggaslageranlage als Nebenanlage zur Flachglasanlage wurde für die Gesamtanlage (Änderung der Betriebsweise der Flachglasanlage durch Einsatz von Flüssiggas und Errichtung und Betrieb eines Flüssiggaslager am Standort der Flachglasanlage) eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

- Umsetzung des Standes der Technik bei Errichtung und Betrieb der Anlage
- Erddeckung als Brandschutz der Flüssiggaslagerbehälter
- Kühlung der Eisenbahnkesselwagen (EKW) und Tankkraftwagen (TKW) im Brandfall durch eine Wasserberieselungsanlage nach TRBS 3146 (Technische Regeln für Betriebssicherheit/Gefahrstoffe „Ortsfeste Druckanlagen für Gase“ vom 26.10.2016, GMBI. Ausgabe 44/2016)

- Errichtung der erdgedeckten Flüssiggaslageranlage auf anthropogen vorgeutzten Flächen
- Durch den Einsatz von Baumaschinen und Baugeräten, die dem Stand der Technik entsprechen, dem umsichtigen Umgang sowie die regelmäßige Überprüfung und Wartung der Maschinen wird die Belastung durch Schadstoffe so gering wie möglich gehalten.
- Zur Vermeidung von Schäden (Verletzung/ Tötung) erfolgt eine Vergrämung der Brutvögel vor und während der Bauzeit.
- Ökologische Baubegleitung
- Baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden wieder vollständig hergestellt

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachhaltigkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Luftschadstoffemissionen

Bedingt durch die Lagerung und die Abfüllung des Flüssiggases sind diffuse Emissionen von luftgetragenen Schadstoffen nicht zu besorgen. Es sind keine Änderungen an den bestehenden Feuerungsanlagen der GUARDIAN Flachglas GmbH geplant, da das Flüssiggas nach dem Verdampfer und der Gas-/Luft-Mischanlage in das bestehende Erdgasnetz eingespeist wird.

Flüssiggas stellt eine Alternative zu Erdgas dar. Als Nebenprodukt der Erdöl- und Erdgasgewinnung besteht Flüssiggas hauptsächlich aus den Kohlenwasserstoffen Propan, Butan bzw. einem Gemisch aus diesen beiden Gasen (vorliegend nur Propan). Wie Erdgas verbrennt auch Flüssiggas schadstoffarm und fast ohne Rückstände.

Somit sind keine Änderungen des Emissionsverhaltens gegenüber dem genehmigten Bestand zu besorgen. Die Brennstoffe (Erdgas und Flüssiggas) sind sehr ähnlich und in ihrem Emissionsverhalten vergleichbar, somit findet keine wesentliche Änderung des Brennstoffes statt. Folglich wird auch der Glasschmelzofen nicht wesentlich geändert und damit nicht die BE 2 - Wannenofen (Glasschmelzofen). Dementsprechend gelten die bestehenden Grenzwerte für den Glasschmelzofen weiterhin fort.

Folglich sind keine erheblichen Auswirkungen durch luftgetragene Schadstoffe auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Lärmimmissionen

Das Betriebsgelände der GUARDIAN Flachglas GmbH ist gemäß Bebauungsplan als Industriegebiet (GI) jedoch mit Nutzungsbeschränkung ausgewiesen. Die Einschränkung betrifft die Festlegung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln pro m² Grundstücksfläche mit 65 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts. Insofern sind abweichend von der TA Lärm diese Immissionsrichtwerte für Immissionsorte innerhalb des Industriegebietes maßgebend.

Die Planungen der GUARDIAN Flachglas GmbH zur Belieferung sind so ausgelegt, dass das Flüssiggas in einem Zug mit den restlichen Rohstoffen für den Standort geliefert wird. So können zusätzliche An- und Abfahrten und demnach Verkehrslärm durch das geplante Vorhaben verhindert werden. Eine LKW-Anlieferung ist möglich. Als neue relevante Lärmquellen können die neuen Geräte betrachtet werden, welche in Verbindung mit den Abfüllvorgängen, der Förderung des Flüssiggases sowie der Lageranlageperipherie verbaut werden müssen (Pumpen etc.). Geräuschintensive Anlagenteile werden eingehaust. Die Auswirkungen der Lärmzusatzbelastung wurden aufgrund einer Prognose der zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen (Gutachten Nr. 122022, November 2022) dargestellt. Aus dieser Prognose geht anschaulich hervor, dass durch den geänderten Anlagenbetrieb keine erheblichen nachteiligen Schallimmissionen im Einwirkungsbereich der Anlage hervorgerufen werden.

Geruchsmissionen

Durch die Lagerung von Flüssiggas und der Brennstoffumstellung entstehen keine Gerüche, weshalb keine Geruchsmissionen im Umfeld der Anlage hervorgerufen werden können.

Störfallrisiko

Die GUARDIAN Flachglas GmbH ist ein bestehender Betriebsbereich der unteren Klasse im Sinne der 12. BImSchV. Durch die Lagerung von 344 t (bei einer Bezugstemperatur von -10°C) stellt die GUARDIAN Flachglas GmbH zukünftig einen Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne der 12. BImSchV dar, da Flüssiggas der Nr. 2.1 des Anhang I der 12. BImSchV zugeordnet werden kann. Damit ergeben sich zusätzlich die erweiterten Pflichten nach §§ 9-12 der 12. BImSchV.

Für den Betriebsbereich wird das Sicherheitsmanagement im Sinne des Anhangs III der 12. BImSchV im bestehenden Konzept zur Verhinderung von Störfällen beschrieben. Dieses Konzept zur Verhinderung von Störfällen wird entsprechend der geplanten Lageranlage angepasst. Entsprechend den Anforderungen nach § 9 der Störfall-Verordnung ist zudem ein Sicherheitsbericht zu erstellen. Dieser umfasst unter anderem die störfallverhindernden und auswirkungsbegrenzenden Maßnahmen und folgt den inhaltlichen Vorgaben des Anhangs II der Störfall-Verordnung. Der Sicherheitsbericht wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegt und einer Prüfung durch einen externen Sachverständigen unterzogen. Ferner bestehen auch die übrigen Anforderungen an die erweiterten Pflichten für den Betriebsbereich der oberen Klasse. Diese umfassen die Erstellung von betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen sowie der weitergehenden Information der Öffentlichkeit. Diese Pflichten werden zur Inbetriebnahme der Lageranlage von der GUARDIAN Flachglas GmbH umgesetzt.

Zur Begrenzung von Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, fordert die Seveso-III-Richtlinie Art. 13 angemessene Abstände zwischen den Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten.

Abstandsempfehlungen werden durch den Leitfaden KAS-18 – Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitung – Umsetzung § 50 BImSchG gegeben. Für den geplanten Betriebsbereich können prinzipiell die Achtungsabstände nach KAS-18, Anhang 1, Bild 1 herangezogen werden. Dabei wird für Propan (äquivalent zur geplanten Flüssiggaslagerung) als druckverflüssigtes Gas ein Achtungsabstand von 200 m ausgewiesen.

Auf Grundlage der Stellungnahme zu den Auswirkungen einer Freisetzung gasförmigen Schwefeldioxids (SO_2) vom 17.05.2018 wurde für die GUARDIAN Flachglas GmbH eine Ausbreitungsrechnung für die unbeabsichtigte Freisetzung von SO_2 durchgeführt. Schwefeldioxid wird als Hilfsstoff zur Flachglasherstellung benötigt. Dabei wurden für das Freisetzungsszenario von SO_2 (Freisetzung aus Druckfässern mit 1.000 kg und 500 kg Inhalt) angemessene Sicherheitsabstände von 580 m und 500 m bestimmt. Die zur Anlage nächste Wohnbebauung befindet sich in ca. 600 m Abstand zur Anlage, so dass die Anforderungen zur Einhaltung der nach KAS 18, Nr. 3.2., angemessenen Sicherheitsabstände umgesetzt werden.

Der Achtungsabstand von Propan liegt mit 200 m innerhalb dieser bestimmten angemessenen Sicherheitsabstände, sodass davon ausgegangen werden kann, dass Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Menschen durch Propan in größeren als den angemessenen Abständen weitgehend ausgeschlossen werden können.

Durch ein systematisches Vorgehen von der Planung über Errichtung und Betrieb bis hin zur Stilllegung der Anlagen, hinsichtlich deren sicherheitstechnischer Auslegung, ihres sicheren Betriebes und der Minimierung von Störfallauswirkungen durch organisierte Gefahrenabwehrmaßnahmen wird ein dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechender Anlagenbetrieb umgesetzt. ~~Das Unfallrisiko im Bereich der Lageranlage wird insofern entsprechend der bestehenden Möglichkeiten hinreichend minimiert.~~

Insgesamt wird eingeschätzt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit ausgehen werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Betriebsgelände der GUARDIAN Flachglas GmbH ist gemäß Bebauungsplan als Industriegebiet (GI) ausgewiesen. Die geplante Anlage zur Lagerung von Flüssiggas soll demnach

in einem Gebiet errichtet werden, für das ein rechtskräftiger Bebauungsplan (Nr. TH 1.2 „Gewerbegebiet südlich der Wolfener Straße“, Thalheim) vorliegt.

Die Lagertanks sollen auf einer betrieblich genutzten Fläche errichtet und betrieben werden. Eine Zerschneidung von Lebensräumen bzw. Biotopen findet nicht statt. Die Anlage zur Lagerung von Flüssiggas hat keinen signifikanten Einfluss auf Lebensbereiche von Tieren und Pflanzen. Eine nachteilige Beeinträchtigung der o. g. gesetzlich geschützten Biotope ist durch die Errichtung und den Betrieb der Flüssiggaslageranlage nicht zu erwarten.

Der Betrieb der Flüssiggaslageranlage verursacht keine Emissionen an Luftschadstoffen (z. B. Schwefeloxide oder Stickstoffoxide), so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt nicht zu erwarten sind.

Schutzgut Wasser

Flüssiges Propangas ist kein wassergefährdender Stoff, so dass eine Havarie im Bereich der Flüssiggasanlage keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser verursacht.

Durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Flüssiggas-Lageranlage fällt kein Abwasser an (weder häusliches, Kühl- noch Produktionsabwasser).

Somit sind in Bezug auf das Schutzgut Wasser keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Schutzgut Boden und Fläche

Die natürlichen Bodenfunktionen sind am Anlagenstandort durch die bestehende Nutzung bzw. Versiegelung bereits eingeschränkt. Für die Lagertanks wird eine extra dafür vorgesehene Betriebsfläche auf dem Werksgelände der GUARDIAN Flachglas GmbH ausgehoben und eine Betonplatte gegossen. Auf dieser Betonfläche werden die Lagertanks aufgestellt, mit einer Schicht Sand umschlossen und anschließend mit Erde (ca. 1 m) bedeckt.

Dieser temporäre Eingriff in den Boden findet auf einer Fläche von ca. 500 m² statt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima

Durch das Vorhaben sind keine Veränderungen des Mikro- oder Makroklimas abzuleiten. Es werden keine Luftschadstoffe emittiert und keine veränderten Luftbewegungen oder verminderte Frischluftentstehung verursacht.

In Bezug auf das Schutzgut Luft und Klima sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben abzuleiten.

Schutzgut Landschaft

Durch die geplante Anlagenänderung werden die Ziele der Landschaftspflege nicht tangiert. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind aufgrund der erdgedeckten Errichtung der Lagertanks auf das nicht zu besorgen.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Eine maßgebliche Betroffenheit von Denkmälern kann aufgrund der Entfernungen zum Vorhaben ausgeschlossen werden. Die nächsten Baudenkmäler (u. a. Dorfkirche) befinden sich westlich in ca. 2 km Abstand zur Anlage.

Unter Bezug auf die Angaben des GIS-LSA und unter Berücksichtigung der Vorbelastungssituation des Anlagenstandortes (vorhandene Flachglasanlage) ist nicht zu erwarten, dass sich im Vorhabensgebiet Bodendenkmale befinden. Sollten im Rahmen der Bauarbeiten Bodendenkmale oder Gegenstände von archäologischem Interesse gefunden werden, sind die betreffenden Bereiche umgehend vor Zerstörung zu sichern.

In diesem Fall sind umgehend die zuständige Denkmalschutzbehörde bzw. das Denkmalfachamt (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie) zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu benachrichtigen. Die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind zu beachten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.